

SATZUNG

Deutscher Journalisten-Verband (DJV)

DJV-Landesverband SACHSEN-ANHALT

Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten e. V.

In der Fassung vom 15. März 2025

beschlossen auf dem Landesverbandstag am 15. März 2025

1. Name und Sitz

Der Verband ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Halle (Saale) und führt den Namen "Deutscher Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V." – im folgenden Landesverband genannt.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1. Der Landesverband vertritt als Gewerkschaft und Berufsorganisation die Interessen seiner Mitglieder in allen Medien und Pressestellen von Wirtschaft und Verwaltung.
- 2.2. Der Landesverband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

3. Zugehörigkeit zum Deutschen Journalisten-Verband

- 3.1. Der Landesverband ist Mitglied im Deutschen Journalisten-Verband (DJV) – Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten – der Spitzenorganisation der Journalistinnen und Journalisten der Bundesrepublik Deutschland – im folgenden Bundesverband genannt.
- 3.2. Die Mitglieder des Landesverbandes sind mittelbare Mitglieder des Bundesverbandes.

- 3.3. Der Landesverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele (2.) auch Mitglied anderer juristischer Personen werden oder andere juristische Personen finanziell unterstützen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstandes zur Aufgabenerfüllung dienlich ist. Dies gilt insbesondere für den Deutschen Journalisten-Verband, andere DJV-Landesverbände und von ihnen gebildete juristische Personen.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied kann nur sein, wer:

- a) zur Journalistin/zum Journalisten ausgebildet wird, als Journalistin oder Journalist vorwiegend hauptberuflich tätig ist oder nach journalistischer Tätigkeit im Vorruhe- oder Ruhestand lebt.
- b) für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintritt.
- c) die publizistischen Grundsätze (Pressekodex) des Deutschen Presserates anerkennt.

- 4.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.

- 4.3. Mitgliedern, die wegen Übernahme eines öffentlichen Amtes, eines politischen Mandates, einer Lehrtätigkeit oder aus anderen Gründen nicht mehr regelmäßig journalistisch tätig sind, kann der Vorstand die Fortsetzung der Mitgliedschaft bewilligen.

- 4.4. Die Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) Abschluss von Tarifverträgen durch den Landesverband und Durchsetzung der daraus erwachsenen Rechte; Unterstützung im Falle von Arbeitskämpfmaßnahmen.
- b) Rechtsauskunft und Rechtsschutz nach Maßgabe der DJV-Rechtsschutzordnung.
- c) Informationen durch den Landesverband und durch den Bundesverband.
- d) Bezug der Bundesverbandszeitschrift „journalist“.
- e) Förderung der Freiheit und Eigenständigkeit von Presse-, Rundfunk- und Onlinejournalismus sowie der wirtschaftlichen und geistigen Unabhängigkeit der journalistischen Arbeit.
- f) Förderung des journalistischen Nachwuchses und Angebot von Weiterbildungsmaßnahmen.

- 4.5. Die Mitglieder haben neben der Beitragspflicht (15.) die Pflicht zur Unterstützung gewerkschaftlicher Maßnahmen, namentlich im Rahmen von kollektiv geführten Auseinandersetzungen.

5. Ende der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod.
 - b) durch Austrittserklärung.
 - c) Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen (15.) im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.
 - d) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlung, unkollegialen Verhaltens oder Verletzung der Verbandsinteressen.
 - e) durch Entzug, weil die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft (4.) nicht mehr vorliegen.
- 5.2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals und nur schriftlich erklärt werden, der Presseausweis ist zurückzugeben.
- 5.3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Zuvor muss das Mitglied in der Sache angehört werden. Entscheidung und Begründung für den Ausschluss sind dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Der Ausschluss wird 30 Tage nach Zugang der Ausschlussentscheidung wirksam.
- a) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist ein schriftlich einzureichender Widerspruch an den Verbandstag möglich. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Verbandstag entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- 5.4. Den Entzug beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Entscheidung und Begründung für den Entzug sind dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Entzug wird 30 Tage nach der Mitteilung wirksam.
- a) Legt das betreffende Mitglied Widerspruch ein, entscheidet darüber der Gesamtvorstand mit Mehrheitsbeschluss endgültig. Beschluss und Begründung sind dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

6. Ehrung von Mitgliedern

- 6.1. Der Verbandstag (8.) kann Ehrenmitglieder wählen.
- 6.2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Verbandstag (8.) Ehrevorsitzende wählen.

7. Untergliederung des Verbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Verbandstag.
- b) der Gesamtvorstand.
- c) der Landesvorstand.

8. Verbandstag

- 8.1. Der ordentliche Verbandstag findet aller zwei Jahre im ersten Halbjahr statt.
- 8.2. Der Vorstand kann aus besonderem Anlass einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Dieser muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zehn Prozent der Mitglieder beantragt wird. Der Antrag muss begründet sein und die zu behandelnden Gegenstände enthalten.
- 8.3. Zum Verbandstag sind die Mitglieder mit einer Frist von mindestens acht Wochen per E-Mail einzuladen. Verbandsmitglieder, die gem. 16.2. in der Geschäftsstelle keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, werden auf dem Postweg eingeladen.
- 8.4. Das Tagungspräsidium leitet den Verbandstag gem. 10.8. nach der Geschäftsordnung für die Landesverbandstage des Landesverbandes. Gem. 13.3. sorgt die Geschäftsstelle für Niederschriften über Beschlüsse des Verbandstages. Die Niederschriften sind von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen

9. Aufgaben des Verbandstages

9.1. Der Verbandstag wählt für die Dauer von vier Jahren:

- a) den Landesvorstand.
- b) die Kassenprüfer.

Der Verbandstag wählt für die Dauer von vier Jahren:

- c) die Delegierten zu den Verbandstagen des Bundesverbandes.

9.2. Unbeschadet der in 9.1. genannten Wahlperioden von vier bzw. zwei Jahren, gilt das Mandat der Gewählten grundsätzlich bis zur Neuwahl durch den Verbandstag.

9.3. Der Verbandstag verhandelt und entscheidet über:

- a) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes.
- b) die Berichte der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der Kassenprüferin/des Kassenprüfers.
- c) die Entlastung des Vorstandes.
- d) den Haushaltsplan und die Beitragsordnung.
- e) die Anträge, soweit sie fristgerecht eingebracht oder als dringlich anerkannt sind.
- f) weitere Themen im Rahmen der von der Versammlung genehmigten Tagesordnung.

10. Anträge an den Verbandstag und Beschlussfassung

- 10.1. Anträge, die eine Änderung der Satzung voraussetzen oder bezwecken, müssen spätestens sechs Wochen, andere Anträge vier Wochen vor dem Verbandstag in der Geschäftsstelle vorliegen.
- 10.2. Fristgerecht gestellte Anträge werden auf die Tagesordnung gesetzt, die den Mitgliedern bekannt gemacht wird.
- 10.3. Der Vorstand kann zu allen Anträgen auf dem Verbandstag Stellung nehmen.
- 10.4. Verspätet eingereichte Anträge können, wenn sie nicht satzungsändernd sind, vom Verbandstag behandelt werden, falls dieser die Dringlichkeit durch Beschluss anerkannt hat.
- 10.5. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, der Gesamtvorstand und der Landesvorstand.
- 10.6. Der Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.
- 10.7. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, für alle übrigen Beschlüsse die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10.8. Das Tagungspräsidium leitet den Verbandstag nach der Geschäftsordnung des Landesverbandes.

11. Wahlen

- 11.1. Stimmberechtigt bei Wahlen auf dem Verbandstag sind nur Mitglieder, die mindestens sechs Monate dem Landesverband Sachsen-Anhalt angehören. Dies gilt auch für aus anderen DJV-Landesverbänden übernommene Mitglieder.
- 11.2. Wählbar bei Wahlen sind nur Mitglieder, die seit mindestens sechs Monaten dem Landesverband Sachsen-Anhalt angehören. Dies gilt auch für aus anderen Landesverbänden des DJV übernommene Mitglieder. Mit dieser Maßgabe kann sich jedes auf dem Verbandstag anwesende Mitglied bewerben. Die Bewerber stellen sich vor und beantworten eventuell gestellte Fragen.
- 11.3. Die Vorsitzende/der Vorsitzende, die Stellvertreter und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahlgängen gewählt. Ist für einen Wahlgang nur eine Bewerberin/ein Bewerber vorhanden, so kann offen gewählt werden, sofern dem keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- 11.4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Bewerberinnen/Bewerber diese Mehrheit, so folgt ein weiterer Wahlgang, nach diesem ist diejenige/derjenige gewählt, auf die/den die höchste Stimmenzahl entfällt.
- 11.5. Bei den übrigen Wahlen nach 9.1. ist nur ein Wahlgang erforderlich, in dem die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt gelten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind nicht mehr Bewerberinnen/Bewerber vorhanden als zu besetzende Positionen, so kann die Wahl – falls kein Widerspruch erhoben wird - offen vorgenommen werden.
- 11.6. Wer Delegierte/Delegierter wird, entscheidet sich danach, auf wen die meisten Stimmen entfallen. Nach der Stimmenzahl bestimmt sich auch die Reihenfolge der Ersatzdelegierten; sie sind bei Verhinderung einer Delegierten/eines Delegierten in dieser Reihenfolge heranzuziehen.

12. Vorstände

12.1. Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand ist das höchste Organ des Landesverbandes zwischen den Verbandstagen. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesverbandes sowie den Vertreterinnen/Vertretern der Fachausschüsse des Landesverbandes (17.) in den Bundesfachausschüssen. Der Gesamtvorstand soll mindestens einmal pro Jahr zusammentreten.

12.2. Der Landesvorstand

- a) Der Landesvorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern, bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzern und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.
- b) Den Vorsitz in den Sitzungen führen die Vorsitzende/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter.
- c) Scheiden Mitglieder des Vorstands während der Amtszeit aus (9.), so kann der Gesamtvorstand bis zu zwei Nachfolgerinnen/Nachfolgern bis zum nächsten Verbandstag bestellen, auf dem Nachwahlen für die neu zu besetzenden Funktionen im Vorstand abzuhalten sind.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

13. Geschäftsstelle

- 13.1. Die Geschäftsstelle kann mit einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer und erforderlichen weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Anstellungsverhältnis besetzt werden.
- 13.2. Die Geschäftsstelle regelt die Geschäfte des Landesverbandes in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und dem Gesamtvorstand.
- 13.3. Die Geschäftsstelle sorgt für Niederschriften über Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandstage. Die Niederschriften sind von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen bzw. digital zu signieren.
- 13.4. Die Geschäftsstelle kann auch online unterhalten werden.

14. Aufgaben des Landesvorstandes

- 14.1. Der Landesvorstand führt die Beschlüsse der Verbandstage und des Gesamtvorstandes aus und vertritt den Verband in der Öffentlichkeit.
- 14.2. Der Landesvorstand besitzt insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) Er bereitet die Tagesordnung, Verhandlungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes und des Verbandstages vor.

- b) Er bestimmt die Verbandspolitik, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Gesamtvorstandes und des Verbandstages.
 - c) Er stellt den Haushaltsplan auf und verwendet die Geldmittel im Rahmen des vom Verbandstag genehmigten Etats.
 - d) Er legt die Jahresrechnung vor.
 - e) Er stellt die Angestellten der Geschäftsstelle des Landesverbandes an und entlässt sie. Bei der Geschäftsführerin/beim Geschäftsführer kann das nur mit Mehrheit der Stimmen aller Landesvorstandsmitglieder und im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand erfolgen. Er schließt mit den Angestellten des Verbandes arbeitsrechtliche Vereinbarungen ab.
 - f) Der Vorstand entscheidet darüber, ob der Landesverband für Mitglieder den Rechtsschutz in Arbeitsgerichts- oder anderen Gerichtsverfahren übernimmt.
 - g) Er beschließt über Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Er erstattet den Jahresbericht.
 - i) Der Vorstand überwacht die Geschäfts- und Kassenführung des Landesverbandes. Er ist berechtigt, für dringende Aufgaben, die nicht bis zum Verbandstag aufgeschoben werden können, außerordentliche Mittel zu bewilligen.
 - j) Der Vorstand arbeitet mit verteilten Aufgabengebieten. Zwischen den jährlichen Gesamtvorstandssitzungen sind die Vorstandsmitglieder zur Führung der Verbandsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.
- 14.3. Der Vorstand unterrichtet den Verbandstag über die Tätigkeit des Landesvorstandes zwischen den Verbandstagen.
- 14.4. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt die Bindung an die gefassten Beschlüsse des Vorstandes.
- 14.5. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Anfallende Auslagen und Kosten aus der Tätigkeit für den Landesverband werden ihnen erstattet. Darüber hinaus kann der Gesamtvorstand beschließen, dass Vorstandsmitglieder eine pauschale Entschädigung für den entstehenden Zeitverlust erhalten.

15. Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung, die jeweils vom ordentlichen Verbandstag (9.3.) festgelegt wird.

16. Datenschutz

- 16.1. Der Landesverband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen des Verbandstages.
- 16.2. EDV-mäßig verarbeitet werden Name und Anschrift, Bankverbindung zum Zwecke des Beitragseinzugs, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum und Funktion im Verband sowie Tätigkeits- oder Arbeitgeberbereich.
- 16.3. Als Mitglied des Bundesverbandes übermittelt der Landesverband dorthin die erforderlichen Angaben. Für den Bezug der Zeitschriften übermittelt er die Adressen den beauftragten Verlagen.
- 16.4. Die Einzelangaben des Aufnahmeantrages sowie des Antrages auf Ausstellung eines Presseausweises unterliegen keiner EDV-mäßigen Verarbeitung. Die Vorschriften über die nicht-automatisierte Verarbeitung werden beachtet.
- 16.5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 16.6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist dem Landesverband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

17. Fachausschüsse

- 17.1. Es sind Fachausschüsse zu bilden, z. B. Tageszeitungen, Zeitschriften, Rundfunk, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, welche die Interessen der dort beschäftigten Kolleginnen und Kollegen vertreten.

- 17.2. Über die Bildung neuer Fachausschüsse entscheidet der Verbandstag. Die Fachausschüsse orientieren sich in der Regel in ihren Aufgaben und Bezeichnungen an denen des Bundesverbandes.
- 17.3. Jeder Fachausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Wahl kann offen erfolgen. Die gewählte Fachausschussvorsitzende/der gewählte Fachausschussvorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin/der Stellvertreter, vertritt den Landesfachausschuss und den Landesverband im entsprechenden Bundesfachausschuss des Bundesverbandes.
- 17.4. Besteht ein Bundesfachausschuss des Bundesverbandes, zu dem kein korrespondierender Landesfachausschuss gebildet wurde, so wird die Vertreterin/der Vertreter des Landesverbandes in diesem Bundesfachausschuss durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit benannt. Der Vorstand kann die Landesvertreterin/den Landesvertreter im Bundesfachausschuss mit der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder jederzeit wieder abberufen.

18. Rechtsschutz

- 18.1. Bei Streitigkeiten aus der journalistischen Berufstätigkeit kann der Verband seinen Mitgliedern auf Antrag Rechtsschutz gewähren. Vor Erhebung einer Klage ist eine gütliche Beilegung des Streites zu versuchen.
- 18.2. Im Übrigen gilt die bundeseinheitliche DJV-Rechtsschutzordnung. Insbesondere ist Rechtsschutz nach Maßgabe dieser Regelung im Einzelfall zu beantragen.
- 18.3. Wird die Gegnerin/der Gegner des Mitgliedes zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt, so fällt der erstattete Betrag dem Landesverband zu.
- 18.4. Streitigkeiten unter Mitglieder sollen vorrangig gütlich beigelegt werden. Hierzu schlägt der Vorstand den Beteiligten eine Vermittlerin/einen Vermittler vor. Sie/er muss in jedem Fall beide Beteiligte anhören. Bleibt die gütliche Beilegung erfolglos, sind Streitigkeiten unter Mitglieder von der Gewährung des Rechtsschutzes ausgenommen.

19. Streik

- 19.1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder im Falle eines Streikes richten sich nach der Bundesstreikordnung des DJV und der DJV-Bundesarbeitskampf-Unterstützungsordnung.
- 19.2. Mitglieder erhalten im Falle eines Streiks Streikgeld. Zum Streik eingetretene Mitglieder, die innerhalb von 12 Monaten wieder austreten, haben das Streikgeld zurückzuzahlen.

20. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

21. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Halle (Saale).

22. Auflösung des Verbandes

- 22.1. Die Auflösung des Landesverbandes kann auf einem Verbandstag nur beschlossen werden, wenn dahingehend Anträge mit einer Begründung seitens der Antragstellerin/des Antragstellers und einer Äußerung des Vorstandes durch mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unterstützt werden und drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten in namentlicher Abstimmung dafür sind.
- 22.2. Bei Auflösung des Landesverbandes werden die noch unerledigten Arbeiten durch den Vorstand abgewickelt. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Sozialwerk des Deutschen Journalisten-Verbandes, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. zu. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Landesverband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

23. Schlussbestimmung

Diese Neufassung der Satzung wurde auf Verbandstag am 15. März 2025 in Halle (Saale) beschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit sie das Registergericht verlangt.